

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Personalkostenerstattung für zugewiesene Beamtinnen und Beamten

A. Problem und Ziel

Beamtinnen und Beamte des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) sind unter Wahrung ihres Status der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften (DB AG) durch Gesetz zugewiesen, sofern sie nicht auf Grund einer Entscheidung im Einzelfall beim BEV oder anderweitig verwendet werden. Die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten erhalten ihre Besoldung und Versorgung weiterhin von ihrem Dienstherrn. Zugleich leistet die DB AG für diese an das BEV Zahlungen in Höhe der Aufwendungen, die sie für die Arbeitsleistung vergleichbarer, von der Gesellschaft neu zu beschäftigender Arbeitnehmer erbringen müsste (Personalkostenerstattung). Wettbewerbliche Vorteile durch den Einsatz der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sollen damit verhindert werden. Daneben sind bei der Bahnreform alle Arbeitsverhältnisse der ehemaligen Bundeseisenbahnen auf die DB AG übergegangen, darunter auch solche, die bereits zum damaligen Zeitpunkt unkündbar waren.

25 Jahre nach der Bahnreform ist die Zahl der im DB-Konzern tätigen Beamtinnen und Beamten von ursprünglich rund 117.000 auf etwa 25.000 gesunken. Beurlaubte Beamtinnen und Beamten sowie diejenigen, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, sind von der Personalkostenerstattung nicht betroffen, sodass die DB AG grundsätzlich für noch etwa 21.300 Beschäftigte Personalkostenerstattung zahlt. Mit Ablauf des Monats August 2019 wurde zudem die Regelaltersgrenze der letzten Tarifbeschäftigten erreicht, deren Arbeitsverhältnisse zum Zeitpunkt der Bahnreform unkündbar waren und gemäß § 613a BGB, § 14 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes (DBGrG) bei Gründung der DB AG auf diese übergegangen sind.

Da die Beamtinnen und Beamten gesetzlich zugewiesen sind, bleibt die Zuweisung auch im Fall technischer, betrieblicher oder organisatorischer Maßnahmen (Rationalisierungsmaßnahmen), die zu einem Personalminderbedarf führen grundsätzlich bestehen. Daher sieht die Vorschrift von § 21 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 5 Nummer 2 DBGrG vor, dass die DB AG von der Leistungspflicht für die Personalkostenerstattung befreit wird, wenn ein anderweitiger Einsatz bei der DB AG nicht möglich ist. Sind von einer solchen Rationalisierungsmaßnahme unkündbare Tarifkräfte betroffen, erstattet das BEV der DB AG die Kosten, die aufgrund der Unkündbarkeit entstehen (§ 21 Absatz 5 Nummer 2 DBGrG).

Mit dem Ausscheiden der letzten Tarifbeschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnisse auf die DB AG übergegangen sind (s.o.), ist die Vorschrift des § 21 Absatz 5 Nummer 2 DBGrG insoweit gegenstandslos geworden, als unter diese Vorschrift fallende übergeleitete Tarifbeschäftigte danach nicht mehr von Rationalisierungsmaßnahmen betroffen sein können.

In einem Beschluss vom 24. Oktober 2019 hat der Haushaltsausschuss die Bundesregierung aufgefordert, sicherzustellen, dass die Leistungspflicht bei nach dem 31. Dezember 2019 vollzogenen Rationalisierungsmaßnahmen bestehen bleibt.

Der vorliegende Entwurf setzt diesen Beschluss um. 25 Jahre nach der Bahnreform ist davon auszugehen, dass die grundlegenden Umstrukturierungsmaßnahmen abgeschlossen sind. Dies zeigen auch die rückläufigen Zahlen derer, die von Rationalisierungsmaßnahmen betroffen sind und die nicht anderweitig bei der DB AG verwendet werden können:

2016	98 Neufälle
2017	39 Neufälle
2018	13 Neufälle
2019	20 Neufälle

Zudem wird sich die Zahl der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten bis 2029 aufgrund altersbedingter Zurruesetzungen ausgehend vom Stand 2019 (ca. 21.300) um knapp zwei Drittel auf etwa 8.400 reduzieren. Damit sinkt auch die Wahrscheinlichkeit, dass Beamtinnen und Beamte von künftigen Anpassungen der Konzernstruktur betroffen sind.

B. Lösung

Durch den Gesetzentwurf wird erreicht, dass die Rechtsfolgen des § 21 Absatz 6 DBGrG bei nach dem 31. Dezember 2019 vollzogenen Rationalisierungsmaßnahmen nicht mehr eintreten.

C. Alternativen

Belassen der derzeitigen Regelungen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen Minderausgaben von jährlich 0,8 bis 1,2 Mio. EUR.

Für die Länder entstehen keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein negativer Erfüllungsaufwand in Höhe von 5.000 EUR.

F. Weitere Kosten

Für die DB AG entstehen jährliche zusätzliche Kosten von 0,8 bis 1,2 Mio. EUR. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Personalkostenerstattung für zugewiesene Beamtinnen und Beamten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft

Dem § 21 Absatz 5 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 515 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 werden die Kosten nur für vor dem 1. Januar 2020 vollzogene Rationalisierungsmaßnahmen erstattet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) sind unter Wahrung ihres Status der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften (DB AG) durch Gesetz zugewiesen, soweit sie nicht auf Grund einer Entscheidung im Einzelfall beim BEV oder anderweitig verwendet werden. Daneben sind bei der Bahnreform alle Arbeitsverhältnisse der ehemaligen Bundeseisenbahnen auf die DB AG übergegangen, darunter auch solche, die bereits zum damaligen Zeitpunkt unkündbar waren. (§ 613a BGB, § 14 DBGrG). Die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten erhalten ihre Besoldung und Versorgung weiterhin von ihrem Dienstherrn. Zugleich leistet die DB AG für diese an das BEV Zahlungen in Höhe der Aufwendungen, die sie für die Arbeitsleistung vergleichbarer, von der Gesellschaft neu zu beschäftigender Arbeitnehmer erbringen müsste (Personalkostenerstattung). Dadurch sollen wettbewerbliche Vorteile durch den Einsatz der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten verhindert werden.

25 Jahre nach der Bahnreform ist die Zahl der im DB-Konzern tätigen Beamtinnen und Beamten von ursprünglich rund 117.000 auf etwa 25.000 gesunken. Beurlaubte Beamtinnen und Beamten sowie diejenigen, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden sind von der Personalkostenerstattung nicht betroffen, sodass die DB AG grundsätzlich für noch etwa 21.300 Beschäftigte Personalkostenerstattung zahlt. Mit Ablauf des Monats August 2019 haben zudem die letzten Tarifbeschäftigten die Regelaltersgrenze erreicht, deren Arbeitsverhältnisse zum Zeitpunkt der Bahnreform unkündbar waren und bei Gründung der DB AG auf diese übergegangen sind.

Da die Beamtinnen und Beamten gesetzlich zur DB AG zugewiesen sind, bleibt die Zuweisung auch im Falle technischer, betrieblicher oder organisatorischer Maßnahmen (Rationalisierungsmaßnahmen), die zu einem Personal minderbedarf führen, grundsätzlich bestehen. Daher sieht die Vorschrift von § 21 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 5 Nummer 2 DBGrG vor, dass die DB AG von der Leistungspflicht für die Personalkostenerstattung befreit wird, wenn ein anderweitiger Einsatz bei der DB AG nicht möglich ist.

In einem Beschluss vom 10. November 2016 hat der Haushaltsausschuss die Bundesregierung aufgefordert, durch ein Gesetz sicherzustellen, dass die Leistungspflicht bei nach dem 31. Dezember 2016 gelagerten Rationalisierungsmaßnahmen fortbestehen solle. Ein entsprechendes Gesetz kam jedoch in der 18. Legislaturperiode nicht mehr zustande. Mit Beschluss vom 24. Oktober 2019 wurde dieser erste Maßgabebeschluss dahingehend erneuert, dass die Leistungspflicht nunmehr bei nach dem 31. Dezember 2019 vollzogenen Rationalisierungsmaßnahmen bestehen bleiben solle.

Der vorliegende Entwurf setzt diesen Beschluss um. Es ist davon auszugehen, dass 25 Jahre nach der Bahnreform die grundlegenden Umstrukturierungsmaßnahmen erledigt sind. Dies zeigen auch die rückläufigen Zahlen derer, die von Rationalisierungsmaßnahmen betroffen sind und nicht anderweitig bei der DB AG eingesetzt werden können:

2016	98 Neufälle
2017	39 Neufälle
2018	13 Neufälle
2019	20 Neufälle

Zudem wird sich die Zahl der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten bis Ende 2029 aufgrund altersbedingter Zuruhesetzungen ausgehend vom Stand Ende 2019 (ca. 21.300) um knapp zwei Drittel auf etwa 8.400 verringern. Mit der Abnahme Anzahl der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sinkt auch ihr Anteil an der Gesamtzahl der im gesamten DB-Konzern beschäftigten Personale und die Wahrscheinlichkeit, von Personalanpassungen betroffen zu sein. Sollten Beamtinnen und Beamten dennoch betroffen sein, ist davon auszugehen, dass aufgrund des Demografie- und Fachkräftemangels für diese nur in Ausnahmefällen keine anderweitige Verwendungsmöglichkeit im Konzern gefunden werden kann.

Die derzeit bestehenden Ansprüche, Rechte und Pflichten der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten gegenüber dem BEV und der DB AG (insbesondere ihr Status sowie die Besoldung durch das BEV) bleiben von der Änderung unberührt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass der Anspruch der DB AG auf Kostenerstattung für Kosten wegen unkündbarer Tarifkräfte, deren Beschäftigungsmöglichkeit wegen Rationalisierungsmaßnahmen entfällt, auf die Fälle beschränkt ist, die bis zum 31. Dezember 2019 vollzogen wurden. Seit August 2019 sind allerdings keine Tarifbeschäftigten dieser Gruppe mehr im DB-Konzern tätig. Somit entstehen dem BEV durch den vorliegenden Entwurf keine weiteren Kosten im Bereich dieser Beschäftigtengruppe.

Sofern Beamtinnen und Beamten von einer Rationalisierungsmaßnahme betroffen sind, wird die DB AG durch den Verweis von § 21 Absatz 6 auf die Voraussetzungen des § 21 Absatz 5 Nummer 2 DBGrG nicht mehr die Möglichkeit haben, die Personalkostenerstattung einzustellen. Für Fälle, die vor dem 1. Januar 2020 vollzogen wurden, soll es entsprechend des Beschlusses vom 24. Oktober 2019 hingegen bei der bisherigen gesetzlichen Regelung bleiben. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht der DB AG, entsprechend des Demografie-Tarifvertrages eine Wiederbeschäftigung der Betroffenen im DB-Konzern zu ermöglichen. Ebenso können die Zuweisungen vom BEV zur DB AG weiterhin nur aufgehoben werden, wenn eine entsprechende Planstelle beim BEV vorhanden ist (§ 12 Absatz 9 Satz 2 DBGrG).

Die Regelung trägt den Entwicklungen des Unternehmens in den mehr als fünfzig Jahren seit seiner Gründung Rechnung. Nach 25 Jahren ist davon auszugehen, dass die grundlegenden Umstrukturierungsmaßnahmen der DB AG abgeschlossen sind. Die stark rückläufigen Zahlen der vergangenen Jahre bestätigen dies. Mit der weiteren Abnahme der Anzahl der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sinkt auch ihr Anteil an der Gesamtzahl der im DB-Konzern beschäftigten Personale und somit die Wahrscheinlichkeit, dass diese Gruppe von Personalanpassungen betroffen sein wird.

Schließlich wird hierdurch die Einnahmesituation des BEV insoweit stabilisiert, als die Einnahmerückgänge aus der Personalkostenerstattung künftig lediglich durch altersbedingte Zuruhesetzungen verursacht werden und nicht durch die Rationalisierungsmaßnahmen verstärkt werden.

Durch die eingeführte Stichtagsregelung wird erreicht, dass die DB AG die Personalkostenerstattung nicht für nach dem 31. Dezember 2019 gelagerte Fälle einstellen kann.

III. Alternativen

Belassen der derzeitigen Regelungen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 143a Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz. Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 143a Absatz 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz i.V.m. Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Recht der Europäischen Union oder völkerrechtliche Verträge sind nicht betroffen.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf führt dazu, dass die DB AG die Personalkostenerstattung für zugewiesene Beamtinnen und Beamten nur einstellen kann, wenn vor dem 1. Januar 2020 die zugrunde liegende Rationalisierungsmaßnahme vollzogen wurde.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch den Gesetzentwurf ist der Nachhaltigkeitsindikator „Generationengerechtigkeit“ betroffen. Durch die erwartete Entlastung des Bundeshaushalts wird der Abbau der Staatsverschuldung gefördert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf entstehen für den Bund jährliche Minderausgaben von 0,8 bis 1,2 Mio. EUR:

Die DB AG wird künftig die Personalkostenerstattung auch bei Vorliegen einer Rationalisierungsmaßnahme nicht mehr einstellen können. Entsprechende Zahlungen fließen dem Wirtschaftsplan des BEV zu, sodass der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt sich entsprechend verringert.

Unter Berücksichtigung der Zuordnung der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten in die derzeitige Tarifstruktur der DB AG leistet jene derzeit jährlich durchschnittlich 40.000 EUR je zugewiesener Beamtin bzw. zugewiesenen Beamten an das BEV. Ausgehend von 20-30 Neufällen in den nächsten Jahren ergeben sich somit für den Wirtschaftsplan des BEV zusätzliche jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 0,8 bis 1,2 Mio. EUR.

Diese Mehreinnahmen haben jedoch keinen Einfluss auf den aktuellen Wirtschaftsplan und die mehrjährige Finanzplanung des BEV, da die Planungen des BEV die Einstellung der Personalkostenerstattung aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen nicht berücksichtigen. Grund hierfür ist unter anderem, dass die Auswirkungen der Mindereinnahmen wegen Rationalisierungsmaßnahmen durch die wenigen Neufälle im Verhältnis zur Einstellung der Personalkostenerstattung wegen Eintritts der Zugewiesenen (2020 bis 2025: 7800 Zugewiesene) nicht relevant sind.

Eine weitere Entlastung ergibt sich daraus, dass das BEV die Voraussetzungen für die Einstellung der Personalkostenerstattung nicht mehr prüfen muss. Die Erfahrung hat gezeigt, dass für die Prüfung der Unterlagen keine einheitliche Prüfdauer angesetzt werden kann, da Prüfumfang und Prüfdauer von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausfallen. Für die Ermittlung des geringeren Erfüllungsaufwands werden daher eine durchschnittliche

Prüfdauer von 120 Minuten für eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen Dienstes sowie zusätzliche 60 Minuten für eine Beamtin oder einen Beamten des mittleren Dienstes angesetzt. Unter Berücksichtigung der Lohnkostentabelle Verwaltung ergibt sich hieraus ein theoretisch geringerer Verwaltungsaufwand in Höhe von 118,50 EUR je künftig nicht zu bearbeitenden Fall (43,40 EUR x 2 + 31,70 EUR x 1). In den letzten vier Jahren waren durchschnittlich 42,25 Neufälle zu bearbeiten. Hieraus würde sich eine jährliche Zeiteinsparung von 7.605 Jahresarbeitsminuten (JAM) ergeben. Auf Grundlage einer Jahresarbeitsleistung (40 Std. Woche) pro verbeamteter Vollzeitkraft von 96.480 JAM bedeutet dies eine theoretische Einsparung von 0,084 Vollzeitarbeitskräften. Wenn aufgrund der geringer werdenden Zahl der Zugewiesenen und der deutlich unterdurchschnittlichen Zahl von zu bearbeitenden Fällen in den beiden letzten Jahren von künftig durchschnittlich jährlich 30 Fällen ausgegangen wird, beträgt der durchschnittliche theoretische Zeiteinsparung 5.400 JAM bzw. 0,056 Vollzeitarbeitskräfte.

Für die Länder entstehen keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Beim BEV entsteht ein geringerer Verwaltungsaufwand dadurch, dass künftig nicht mehr die Voraussetzungen für die Einstellung der Personalkostenerstattung durch die DB AG geprüft werden müssen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass für die Prüfung der Unterlagen keine einheitliche Prüfdauer angesetzt werden kann, da Prüfumfang und Prüfdauer von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausfallen. Für die Ermittlung des geringeren Erfüllungsaufwands werden daher eine durchschnittliche Prüfdauer von 120 Minuten für eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen Dienstes sowie zusätzliche 60 Minuten für eine Beamtin oder einen Beamten des mittleren Dienstes angesetzt. Unter Berücksichtigung der Lohnkostentabelle Verwaltung ergibt sich hieraus ein theoretisch geringerer Verwaltungsaufwand in Höhe von 118,50 EUR je künftig nicht zu bearbeitenden Fall (43,40 EUR x 2 + 31,70 EUR x 1).

Die Ermittlung der Fallzahl ist insoweit schwierig, als sie maßgeblich von künftigen unternehmerischen Entscheidungen der DB AG abhängig ist. Zudem verringert sich in den nächsten Jahren der Anteil der Zugewiesenen im DB-Konzern. Damit sinkt auch die Wahrscheinlichkeit verringern, dass Zugewiesene von Personalanpassungen betroffen sein werden. In den letzten vier Jahren waren durchschnittlich 42,25 Neufälle zu bearbeiten. Der sich hieraus ergebende theoretisch verringerte Erfüllungsaufwand beträgt 5.000 EUR (118,50 EUR * 42,25 Fälle).

5. Weitere Kosten

Den jeweiligen Gesellschaften des DB-Konzerns entstehen Kosten dadurch, dass sie künftig die Personalkostenerstattung auch dann an das BEV leisten müssen, wenn sie die betroffenen Beamtinnen und Beamten nicht mehr wertschöpfend einsetzen können.

Die konkrete Höhe der künftigen Belastungen lässt sich ex-ante nicht abschätzen, da bereits nicht bekannt ist, wie hoch die Zahl der Beamtinnen und Beamten ist, die künftig von Rationalisierungsmaßnahmen betroffen sein werden und nicht anderweitig bei der DB AG beschäftigt werden können. Auch die Höhe von der Personalkostenerstattung pro Beamtin/Beamten lässt sich nicht konkret ermitteln, da diese ist entsprechend der Vorgaben des § 21 Absatz 1 DBGrG davon abhängig, wie hoch die Aufwendungen wären, die der DB AG durch die Beschäftigung einer fiktiven Tarifkraft entstünden. Daher wären hierzu unter anderem künftige Tarifabschlüsse zu berücksichtigen.

Die durchschnittliche Höhe der jährlichen Belastungen pro Rationalisierungsfall, in dem die DB AG die Personalkostenerstattung künftig nicht mehr einstellen kann, beträgt unter Berücksichtigung der Zuordnung der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten in die derzeitige Tarifstruktur der DB AG durchschnittlich 40.000 EUR. Ausgehend von 20-30 Neu-

fällen pro Jahr bedeutet dies eine jährliche Zusatzbelastung der DB AG von 0,8 bis 1,2 Mio. EUR.

Gleichzeitig wird der DB-Konzern geringfügig dadurch entlastet, dass für nach dem 31. Dezember 2019 gelagerte Neufälle das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von § 21 Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 6 DBGrG nicht mehr dokumentiert werden muss.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Vorschrift gilt unbefristet. Eine Evaluation ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Durch den Verweis von § 21 Absatz 6 DBGrG auf Absatz 5 Nummer 2 wird mit der Änderung erreicht, dass die DB AG die Personalkostenerstattung für zugewiesene Beamtinnen und Beamten nur einstellen kann, wenn die zugrundeliegende Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2020 vollzogen wurde.

Hierdurch wird der Beschluss des Haushaltsausschusses vom 24. Oktober 2019 umgesetzt. und trägt der Tatsache Rechnung, dass 25 Jahre nach der Bahnreform davon auszugehen ist, dass die strukturellen Anpassungen im Bereich der ehemaligen Bundeseisenbahnen abgeschlossen sind. Die Zahl der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sinkt kontinuierlich und wird in den nächsten zehn Jahren durch altersbedingte Abgänge um etwa zwei Drittel abnehmen. Durch den weiter abnehmenden Anteil der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten an der Gesamtbelegschaft sinkt auch die Wahrscheinlichkeit, dass diese Statusgruppe von weiteren Strukturanpassungen betroffen sein wird.

Durch die Festlegung des in der Vergangenheit liegenden Stichtags wird der Beschluss des Haushaltsausschusses vom 24. Oktober 2019 umgesetzt.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Vom Beschluss der Staatssekretärsrunde vom 18. Dezember 2018, wonach Gesetze grundsätzlich nur zum ersten eines Quartals in Kraft treten sollen, wird abgewichen, da bei einer rückwirkenden Regelung das Interesse an einem möglichst schnellen Inkrafttreten überwiegt.